

Satzung über Sondernutzungen an Wohnverkehrsstraßen in Regensburg vom 20. August 1982

(AMBI. Nr. 39 vom 27. September 1982 geänd. durch Satzung vom 11. März 1983, AMBI. Nr. 23 vom 6. Juni 1983, Satzung vom 18. August 1983, AMBI. Nr. 35 vom 29. August 1983, Satzung vom 27. Januar 1984, AMBI. Nr. 6 vom 6. Februar 1984, Satzung vom 26. November 1984, AMBI. Nr. 49 vom 3. Dezember 1984, Satzung vom 10. Mai 1985, AMBI. Nr. 21 vom 28. Mai 1985, Satzung vom 17. Januar 1986, AMBI. Nr. 5 vom 3. Februar 1986)

Aufgrund des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes erläßt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

(1) Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen in den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und Gassen (Wohnverkehrsstraßen) von Regensburg, die zu beschränkt-öffentlichen Wegen (selbständigen Geh- und Radwegen) gewidmet sind, zu folgenden Benutzungsarten und -zwecken gilt allgemein als erlaubt:

1. der Verkehr zum Be- und Entladen im Sinne des Straßenverkehrsrechts (Lieferverkehr),
2. der Verkehr mit Kraftfahrzeugen von Handwerkern und Inhabern handwerksähnlicher Betriebe zum Zwecke der Durchführung handwerklicher oder handwerksähnlicher Arbeiten auf den Anliegergrundstücken durch die Betriebsinhaber oder ihr Personal, soweit die Kraftfahrzeuge dabei wegen der Beförderung handwerklicher Güter oder handwerklichen Geräts benötigt werden (Handwerkerverkehr),
3. der Verkehr mit Taxen,
4. der Verkehr mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Ärzten zum Zwecke ärztlicher Verrichtungen auf den Anliegergrundstücken,
5. der Verkehr mit Kraftfahrzeugen zum Aufsuchen oder Verlassen von Garagen oder sonstigen Kraftfahrzeugstellplätzen auf Anliegergrundstücken,
6. der Verkehr mit Kraftfahrzeugen zum Aufsuchen oder Verlassen von Parkplätzen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, wenn solche Parkplätze in den Wohnverkehrsstraßen ausgewiesen sind und soweit eine straßenverkehrsrechtliche Berechtigung zur Benutzung solcher Parkplätze besteht.

(2) Sondernutzungserlaubnisse nach dieser Satzung gelten nur, wenn bei der Sondernutzung die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung beachtet werden.

(3) Die nach dieser Satzung zugelassenen Sondernutzungen sind sondernutzungsgebührenfrei.

(4) Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts und, soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie der Satzung der Stadt Regensburg über Sondernutzungen bleiben unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Sondernutzungen an Wohnverkehrsstraßen in Regensburg

Verzeichnis der zu beschränkt-öffentlichen Wegen (selbständigen Geh- und Radwegen) gewidmeten Straßen und Gassen (Wohnverkehrsstraßen) in Regensburg, für die die Satzung gilt (T = Teilfläche, deren Umfang sich aus der entsprechenden straßenrechtlichen Verfügung ergibt):

Albertus-Magnus-Platz	Obere Bachgasse (T)
Am Römling	Ortnergasse
Am Schulbergl	Pfarrergasse
Am Wiedfang	Poetengäßchen
Am Stärzenbach (T)	Portnergasse
Alte Manggasse	Predigergasse
Auergasse	Prinzenweg
Augustinergasse	Rehgäßchen
Augustinerplatz	Röhrlgäßchen (T)
Baumhackergasse	Rote-Löwen-Straße (T)
Bismarckplatz (T)	Rote-Stern-Gasse
Blaue-Stern-Gasse	Roter-Lilien-Winkel (T)
Dänzergasse	Rühlgässel (T)
Deischgasse	Sachsengäßchen (T)
Drei-Mohren-Straße	Scheugäßchen
Emmeramsplatz (T)	Silbernagelgasse (T)
Englburgergasse	Silberne-Fisch-Gasse
Erhardigasse	Silberne-Kranz-Gasse
Fidelgasse	Spiegelgasse
Fuchsendgang	St.-Albans-Gasse
Fuchsgäßchen	Steckgasse
Gäßchen ohne End	Steinergasse
Grünes Gäßchen	Straußgäßchen
Haaggasse	Watmarkt
Heiliggeistgasse	Weintingergasse (T)
Hinter der Pfannenschmiede	Weißbräuhausgasse
Kapuzinergasse	Wiesmeierweg (T)
Krebsgasse	Winklergasse (T)
Lederergasse (T)	Zandtengasse
Luzengasse	Zur Schönen Gelegenheit
Metgebergasse	